



Factsheet

Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“

Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021

Mit dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ werden den vom Hochwasser im Juli 2021 betroffenen Regionen insgesamt 30 Mrd. € zur Beseitigung der Schäden zur Verfügung gestellt. Die Aufbauhilfeverordnung regelt die Verteilung und einheitliche Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“. Für die Aufbauhilfemaßnahmen der Länder stehen aus dem Fonds 28 Mrd. € bereit, die jeweils hälftig vom Bund und von allen Ländern getragen werden. Die weiteren 2 Mrd. € des Fonds dienen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes und werden allein von ihm finanziert. Bei der Konzeption der Aufbauhilfe 2021 und der diesbezüglichen Programme orientierte sich die Bundesregierung an der Ausgestaltung des Aufbauhilfefonds 2013.

Bürgerinnen und Bürger, Betriebe und Institutionen können in ihrem Bundesland Ausgleichszahlungen von bis zu 80 % beantragen. In Härtefällen können bis zu 100 % des Schadens ausgeglichen werden. Versicherungsleistungen sowie andere mit dem Hochwasser zusammenhängende Hilfen Dritter können den Eigenanteil der Betroffenen in Höhe von mindestens 20 % abdecken und sind im Übrigen anzurechnen, um eine Überkompensation auszuschließen. Mittel zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder und Kommunen, von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und sozialer Infrastruktur sowie der Energie-, Wasser- und Telekommunikationsnetze können in Höhe von bis zu 100 % gewährt werden.

Welche Schäden werden berücksichtigt?

Berücksichtigt werden Starkregen- und Hochwasserschäden, die im Juli 2021 in den betroffenen Regionen der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen entstanden sind, insbesondere dort, wo bereits Soforthilfen geleistet wurden. Es werden Schäden berücksichtigt, die durch Hochwasser und Starkregen sowie durch wild abfließendes

Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Schäden durch Hangrutsch verursacht wurden, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser entstanden sind. Konkret werden damit Schäden in folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Privathaushalte, d.h. Bürgerinnen und Bürger mit Hausstand in den betroffenen Gebieten,
- gewerbliche und freiberufliche Wirtschaft, zu denen auch private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer, private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft sowie Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen zählen,
- Land- und Forstwirtschaft sowie Aquakultur und Binnenfischerei,
- Kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft,
- andere Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021, wie Vereine und Stiftungen sowie gemeinnützige und nicht-gemeinnützige Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
- Infrastruktur der Gemeinden und Infrastruktur weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Infrastruktur der Länder und
- Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Auf Basis der aktuellen beihilferechtlichen Regelung können Unternehmen neben Sachschäden auch Einkommenseinbußen während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe geltend machen.

Die Höhe des entstandenen Schadens orientiert sich an den Beseitigungskosten sowie den Kosten für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen. Wenn eine unveränderte Wiederherstellung aus Gründen des vorsorglichen Hochwasserschutzes oder zur Vermeidung möglicher zukünftiger Schäden nicht sinnvoll ist, kann – allerdings nur bis zur Höhe des ursprünglich entstandenen Schadens – auch eine in Art, Lage und Umfang abweichende Maßnahme zur Wiederherstellung förderfähig sein.

Regelungen zur konkreten Schadensermittlung werden in einer noch zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung getroffen.

Zeitliche Abfolge Finanzhilfen Bund

- 21.07.2021: Kabinettsbeschluss zur Einrichtung des Staatssekretärs-Ausschusses zur Koordinierung der Wiederaufbauhilfe des Bundes, Errichtung der Hochwasserstäbe in BMI und BMF zur Abstimmung der Hilfeleistungen des Bundes innerhalb der BReg und mit den Ländern.
- 30.07.2021: Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung mit den betroffenen Ländern zur Umsetzung der Soforthilfen. Der Bund beteiligt sich mit Mitteln in Höhe von 50 Prozent der bewilligten Soforthilfen und mit insgesamt zunächst bis zu 400 Mio. €.
- 18.08.2021: Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf des Aufbauhilfegesetzes.
- 25.08.2021 Erste Lesung Aufbauhilfegesetz im BT, weiterer Zeitplan: 7.9. BT 2./3. Lesung, 10.9. AufbauhilfeG und Verordnung im BR.
- Der Bund beabsichtigt, einen Antrag bei der EU-Kommission zum EU-Solidaritätsfonds zu stellen. Antragsfrist: 12 Wochen nach dem ersten Schadensereignis (4.10.2021).